
Wien, im Oktober 2004

Stellungnahme

zu den bisher vorliegenden Ausschussberichten des Österreich – Konvents und Positionierung hinsichtlich der weiteren Arbeit an einer Verfassungsreform für Österreich

1. Allgemeines

Das ÖKOBÜRO begrüßt die Reformbemühungen im Rahmen des Österreich – Konvents. Nach Ansicht des ÖKOBÜROs ist zwar nicht unbedingt eine völlig neue Verfassung nötig, es besteht jedoch großer Reformbedarf in zahlreichen Punkten des derzeit geltenden Verfassungsrechts.

Folgende Bereiche sind dringend reformbedürftig:

- **Grundrechte**
- **Staatszielbestimmungen**
- **Kompetenzverteilung**

2. Konkrete Reformvorschläge zu den Themen Staatszielbestimmungen und Grundrechte auf Basis der bisher vorliegenden Ausschussberichte

2.1. Modernisierung des Bundesverfassungsgesetzes über den umfassenden Umweltschutz

Zu diesem Thema hat der Ausschuss 1 konkrete Formulierungsvorschläge gemacht, wobei mehrere Varianten zur Diskussion gestellt wurden.

Die Verankerung des Bundesverfassungsgesetzes für ein atomfreies Österreich sollte im Rahmen einer modernisierten Staatszielbestimmung Umweltschutz erfolgen. Atomfreies Österreich in Zeiten des Energiebinnenmarktes muss auch Maßnahmen gegen Atomstromimporte bzw. Ausbauziele für Ökostrom umfassen. Dies sollte in eine erweiterte Formulierung aufgenommen werden. In Weiterentwicklung des Bundesverfassungsgesetzes für ein atomfreies Österreich sollte ein atomfreies Europa als Ziel der österreichischer Politik verankert werden.

Wir unterstützen den Textvorschlag von Lichtenberger. Die dort vorgeschlagene Verankerung der Aarhus Konvention möchten wir in diesem Zusammenhang als besonders wichtigen Punkt herausgreifen.

Auch der Ausschuss 6 (Reform der Verwaltung) hat sich intensiv mit dem Thema Partizipation der Bürger beschäftigt. Wir unterstreichen die vom Ausschuss diskutierte Notwendigkeit, die Parteistellung für Bürgerinitiativen weiter auszubauen und für Nichtregierungsorganisationen verstärkt Verbandsklagerechte zu schaffen. Rechtsschutz darf es künftig nicht nur für subjektive Rechte geben, sondern es muss vermehrt auf einen weiteren Begriff des Interesses und der Betroffenheit abgestellt werden. Parteistellung von Verbänden und Initiativen zur Durchsetzung objektiven Rechts sollen ausgebaut werden.

Die Partizipation muss aber auch im Bereich der Vorbereitung von Politiken und Programmen und der Ausarbeitung von Normen und Standards verbessert werden. Es sollten Mindeststandards für Konsultation der Öffentlichkeit in der Verfassung festgeschrieben werden.

Der Partizipationsgedanke ist auch in der Aus- und Weiterbildung stärker zu vermitteln. Die Bedeutung der Verbände im Rahmen der Zivilgesellschaft muss durch verbesserte Fördermöglichkeiten und steuerliche Erleichterungen angemessen berücksichtigt werden.

Innovative Ansätze in der neuen EU-Verfassung sind auch in Österreich einzuführen und auszubauen:

- Grundsatz der partizipativen Demokratie
- Grundsatz der Transparenz der Arbeit staatlicher Organe

Direktdemokratische Instrumente sollten gestärkt werden. Wir schlagen die Einführung eines zwingenden Initiativrechtes nach Schweizer Vorbild vor. Ab einer gewissen Unterstützung eines Volksbegehrens (100.000 – 300.000 Stimmen) sollte zwingend eine Volksabstimmung durchgeführt werden, deren Ergebnis für den Nationalrat bindend ist.

Die Verankerung des Zugang zu Umweltinformation könnte auch in Form eines allgemeinen Grundrechtes auf freien Informationszugang gewährleistet werden. Hinsichtlich des vom Konvent diskutierten Spannungsverhältnisses zum verfassungsrechtlich verankerten Prinzip der Amtsverschwiegenheit: Das ÖKOBÜRO ist der Meinung, dass Auskunftsrecht und Zugang zu Dokumenten jedenfalls Vorrang vor dem überholten Prinzip der Amtsverschwiegenheit haben müssen.

Ähnlich wie im EG Vertrag sollten die Prinzipien der Nachhaltigkeit und der Umweltintegration sowie das Vorsorgeprinzip und das Verursacherprinzip verankert werden:

- Integrationsprinzip:
Im Umweltartikel sollte auch das Integrationsprinzip geregelt sein. Dies besagt, dass die Gesichtspunkte in allen anderen Politikbereichen wie etwa Verkehr, Energie, Wirtschaft und Tourismus zu berücksichtigen sind. Mit anderen Worten, es muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung von allen Gesetzen und Verordnungen stattfinden
- Das Vorsorgeprinzip findet dann Anwendung, wenn die möglichen negativen Folgen eines Phänomens ermittelt worden sind und eine wissenschaftliche Risikobewertung wegen unzureichender, nicht eindeutiger oder ungenauer Daten keine hinreichend genaue Bestimmung des betreffenden Risikos zulässt und das für die Umwelt angestrebte Schutzniveau gefährdet sein könnte. Die Anwendung dieses Prinzips würde dazu führen, dass geplante Vorhaben, neue Technologien

oder Verfahren erst dann genehmigt werden können, wenn wirklich erwiesen ist, dass sie ungefährlich sind.

o Verursacherprinzip:

Wichtig ist weiter die verfassungsrechtliche Verankerung des Verursacherprinzips. Es besagt, dass der Verursacher einer Umweltbelastung oder von Emissionen die Folgekosten zu tragen hat („polluter pays principle“). Dazu zählt etwa die Berücksichtigung von Umweltkosten bei der Festlegung von Mauten und Straßenbenützungsabgaben.

2.2. Aufnahme einer Staatszielbestimmung zur Daseinsvorsorge

Wir unterstützen den im Bericht des Ausschusses 1 unter „Textvorschläge mit Konsens“ genannten Vorschlag und fordern die Hinzufügung eines dritten Absatzes zu Kriterien der Leistungserbringung.

Wir unterstützen Überlegungen für einen Verfassungsschutz für lebenswichtige Ressourcen (Wasser, Wald).

2.3. Aufnahme eines Grundrechtes auf Gesundheit

Der Ausschuss 4 (Grundrechte) hat sich mit einem Grundrecht auf Gesundheit befasst, konnte das Thema aber aus Zeitgründen noch nicht abschließen. Das ÖKOBÜRO unterstützt die von Prof. Merli zu diesem Thema gemachten Vorschläge.

2.4. Weitere Grundrechte mit Umweltbezug

Es wurde vom Ausschuss 4 auch diskutiert, Grundrechte in Hinblick auf Umweltschutz und auf Daseinsvorsorge zu schaffen. Das ÖKOBÜRO unterstützt diese Überlegungen, stellt allerdings fest, dass die schon ausgereiften Überlegungen des Ausschusses 1 zu diesen Themen mitzubedenken und zu verankern sind.

2.5. Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz

Die in der Reformdiskussion zur Staatszielbestimmung „Umweltschutz“ gemachten Vorschläge für Zugang zum Recht im Sinne der Aarhus-Konvention könnten sollten zu einem generelles Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz weiterentwickelt werden.

2.6. Staatszielbestimmung zum Schutz der biologischen Vielfalt und der naturnahen Landwirtschaft

Diese Staatszielbestimmung soll der Stärkung des Kulturlandschaftschutzes, der Biodiversität, der nachhaltigen und naturnahen Land- und Forstwirtschaft und dem Schutz der Lebensgrundlagen dienen.

2.7. Weitere Grundrechte

Ein Grundrecht auf Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns sollte in Weiterentwicklung des Legalitätsprinzips geschaffen werden.

Auch aus Umweltsicht fordern wir die Schaffung von sozialen Grundrechten einschließlich von verfassungsmäßigen Vorgaben zu Ihrer Durchsetzung.

3. Konkrete Reformvorschläge zum Themenbereich Kompetenzen auf Basis der bisher vorliegenden Ausschussberichte

Die Ergebnisse des Ausschusses 5 (Kompetenzverteilung) enthalten wenige Konsenspunkte. Die Vorstellungen klaffen weit auseinander.

Das ÖKOBÜRO tritt für eine Stärkung der Kompetenzen des Bundes auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes sowie im Bereich der Verkehrsplanung und der Raumordnung ein.

Die Ansätze zur Schaffung einer „Dritten Säule“ für zwischen Bund und Ländern zu teilende Kompetenzen sind überlegenswert, allerdings scheinen die konkreten Auswirkungen noch unklar.

Konkrete Forderungen:

- Generalkompetenz des Bundes bei der Umsetzung von EU – Recht
- Naturschutzrahmenkompetenz des Bundes, welche die Schaffung eines Bundesnaturschutzgesetzes einschließlich österreichweiter Regelungen für Nationalparks möglich macht. Die Länder sollen weiterhin ergänzende Regelungen erlassen können.
- Recht der Genehmigung von Betriebsanlagen beim Bund konzentrieren, anlagenbezogenes Baurecht dem Bund zuordnen, incl. Genehmigung von UVP- oder IPPC pflichtigen Massentierhaltungen bzw. Baurecht generell zur Bundessache machen.
- Rahmenkompetenz des Bundes für Raumordnung, welche die Schaffung eines Bundesraumordnungsgesetzes möglich macht

4. Zur Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Das ÖKOBÜRO begrüßt die Schaffung von Landesverwaltungsgerichten, die von einem Bundesverwaltungsgericht erster Instanz ergänzt werden sollten. Es ist allerdings sicherzustellen, dass die neuen Verwaltungsgerichte den für Umweltverfahren nötigen Sachverständigenapparat zu Verfügung haben. Andernfalls würde der Zugang zum Recht erschwert und die Qualität der Entscheidungen möglicherweise abnehmen. Zusätzliche Kostenbelastungen für die Rechtssuchenden (von den Parteien zu bezahlende Sachverständige) werden abgelehnt.

Der als Berufungsbehörde gegen UVP-Entscheidungen geschaffene Umweltsenat sollte beibehalten und diese Aufgabe nicht den Verwaltungsgerichten übertragen werden.

Es ist weiters sicherzustellen, dass die Richter der künftigen Verwaltungsgerichte unabhängig sind und die Schwierigkeiten, die im Rahmen der derzeitigen Konstruktion der UVS bestehen, nicht weiterschleppt werden.

5. Weitere Reformvorschläge

Neben den bestehenden Umweltschutzbehörden der Länder sollte eine Bundesumweltschutzbehörde eingerichtet werden. Diese sollte bundesweite Umweltschutzangelegenheiten vertreten und die Kommunikation zwischen Bundesländern, Einrichtungen des Bundes, Nachbarstaaten und der EU – Ebene verbessern.

Eine Anrufungsmöglichkeit des Verfassungsgerichtshofes muss auch in Zukunft sowohl für die Landesumweltschutzbehörden, als auch eine künftige Bundesumweltschutzbehörde sowie NGOs und andere Einrichtungen möglich sein, die mit der Wahrung objektiven Rechts betraut sind.